



Berliner Juristische  
Universitätsschriften  
Zivilrecht

80

Markus Jurawitz

---

# Das Transparenzregister

Mittel und Grenzen der registerbasierten  
Geldwäschebekämpfung



Berliner  
Wissenschafts-Verlag

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Jahr 2021 als Dissertation angenommen. Die mündliche Prüfung fand am 20. April 2021 statt.

Mein besonders herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Prof. Dr. Jan Thiessen, für den ich schon seit Beginn meines Studiums an seinem vorherigen Lehrstuhl in Tübingen tätig war. Er weckte in mir das Interesse für das Zivilrecht, gab mir nach Abschluss meiner Examen die wertvolle Anregung für das Thema und ließ mir die akademische Freiheit, die Arbeit nach meinen Vorstellungen zu verwirklichen. Mit außerordentlichem Engagement erstellte er das Erstgutachten und ermöglichte nun die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe der Fakultät.

Dem Zweitgutachter Prof. Dr. Bachmann möchte ich für die ebenfalls äußerst zügige Erstellung des Zweitgutachtens und die spannende Diskussion im Rahmen der Disputation danken.

Mein Dank gilt außerdem der Kanzlei OPPENLÄNDER Rechtsanwälte, die mir während meiner dortigen Tätigkeit mit einem Promotionsmodell die (teilweise auch berufs begleitende) Erstellung der Arbeit ermöglichte. In meinen damaligen Kollegen Dr. Thomas Trölitersch, Dr. Rolf Leinekugel und Dr. Carl Höfer fand ich zugleich stets ein Gegenüber, um meine Erwägungen im Gespräch mit erfahrenen Praktikern zu hinterfragen. Aus dem Kreis meiner aktuellen Kollegen sei in gleicher Weise Dr. Martin Witt gedankt.

Zu guter Letzt wäre diese Arbeit selbstverständlich nicht ohne den Rückhalt und die Unterstützung meiner Eltern entstanden. Gleiches gilt für meine Freundin Swantje, die mich auch in schwierigen Phasen motivierte und ihre Bedürfnisse mehr als einmal hinter die zeitlichen Erfordernisse dieser Arbeit zurückstellte.

Kiel, im Mai 2021

*Markus Jurawitz*

# Inhaltsverzeichnis

- Einleitung** ..... 13
- I. Problemaufriss..... 13
- II. Gang der Untersuchung ..... 14
- III. Begriffsbestimmungen ..... 15
  - 1. Transparenz, Publizität und Offenlegung ..... 15
    - a) Publizität..... 16
    - b) Offenlegung ..... 16
    - c) Transparenz im allgemeinen Sinne ..... 17
    - d) Transparenz im geldwäscherechtlichen Sinne ..... 20
  - 2. Weitere Begriffe..... 27
  
- Der Status quo ante** ..... 29
- I. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als zunehmende Herausforderung..... 29
- II. Erkennbarkeit aus öffentlichen Quellen..... 30
  - 1. Eintragungen in öffentliche Register..... 31
    - a) Handelsregister..... 31
    - b) Partnerschaftsregister ..... 34
    - c) Genossenschaftsregister..... 34
    - d) Vereinsregister..... 35
    - e) Unternehmensregister ..... 35
  - 2. Stimmrechtsmitteilungen u. ä. .... 35
  - 3. Zusammenfassung..... 36
- III. Zwischenergebnis..... 37
  
- Das Transparenzregister** ..... 39
- I. Wirtschaftlich Berechtigter ..... 39
  - 1. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne von § 3 GwG ..... 39
    - a) Definition des § 3 Abs. 1 S. 1 GwG. .... 40
      - aa) § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG..... 40
      - bb) § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GwG..... 44
    - cc) Zusammenfassung..... 44

**Inhaltsverzeichnis**

- b) § 3 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 2, 3 GwG ..... 45
  - aa) Objekte wirtschaftlicher Berechtigung ..... 45
  - bb) Kriterien für wirtschaftliche Berechtigung bei Vereinigungen .. 48
  - cc) Kriterien für Wirtschaftliche Berechtigung bei sonstige  
Rechtseinheiten ..... 76
- c) Zusammenfassung ..... 81
- 2. Entsprechende Anwendung im Rahmen des Transparenzregisters ..... 82
  - a) Ausgangssituation ..... 82
  - b) Vorgaben aus §§ 18 ff. GwG ..... 83
    - aa) Eingeschränkte Übertragbarkeit ..... 83
    - bb) Zweckerreichung trotz § 3 Abs. 2 S. 5 GwG? ..... 86
    - cc) Zusammenfassung..... 88
- 3. Übertragung auf häufige Fallgestaltungen ..... 89
  - a) Paritätische Beteiligung zweier Gesellschafter ..... 89
  - b) Stimmrechtsausschluss..... 90
  - c) Stimmrechtsvertretung..... 92
    - aa) Vertretener ..... 94
    - bb) Vertreter ..... 94
  - d) Gemeinsamer Vertreter ..... 96
  - e) Stimmbindung/Poolvertrag ..... 99
  - f) Vetorecht ..... 102
  - g) Treuhand ..... 104
    - aa) Treuhänder ..... 105
    - bb) Treugeber ..... 106
  - h) Zusammenfassung ..... 106
- II. Mitteilungs- und Angabepflichten ..... 107
  - 1. Vereinigungen ..... 108
    - a) Pflichtige im Rahmen des § 20 GwG ..... 108
    - b) Pflichten bei Rechtsgebilden..... 109
      - aa) Angabepflichten gem. § 20 Abs. 3 GwG 2017 ..... 109
      - bb) Mitteilungspflicht gem. § 20 Abs. 1 GwG 2017..... 123
      - cc) Änderungen durch das GwG 2020 ..... 133
      - dd) Besondere Mitteilungsfiktion für börsennotierte  
Gesellschaften..... 135

ee) Allgemeine Mitteilungsfiktion .....	141
ff) Änderungen durch das GwG 2020 und den Entwurf zum GwG 2021 .....	147
c) Pflichten bei rechtsfähigen Stiftungen .....	148
2. Trusts und sonstige Rechtseinheiten .....	150
3. Zusammenfassung .....	151
III. Unstimmigkeitsmeldungen und sonstige Erkenntnisquellen.....	151
IV. Rechtsfolgen bei Verstößen/Haftung.....	153
1. Sanktionsrechtliche Rechtsfolgen .....	153
a) Allgemeines .....	153
aa) Bestimmtheit.....	154
bb) Analogieverbot.....	156
cc) Europarecht.....	158
b) Geldbuße .....	159
aa) Vereinigung.....	159
bb) Geschäftsleitung.....	163
cc) Wirtschaftlich Berechtigter.....	163
c) Nebenfolgen .....	163
d) Rechtsschutz .....	164
2. Gesellschaftsrechtliche Rechtsfolgen .....	164
a) Rechtsgebilde .....	165
aa) Geschäftsleitung.....	165
bb) Angabepflichtige Anteilseigner ohne wirtschaftliche Berechtigung.....	180
cc) Unmittelbar wirtschaftlich Berechtigte .....	183
b) Angabepflichtige Anteilseigner .....	184
aa) Geschäftsleitung.....	184
bb) Mittelbar wirtschaftlich Berechtigte 1. Grades .....	185
c) Sonstige wirtschaftlich Berechtigte.....	186
aa) Schadensersatz .....	186
bb) Ausschluss .....	187
3. Zusammenfassung.....	187

**Inhaltsverzeichnis**

- V. Einsichtnahme ins Transparenzregister ..... 188
  - 1. Behörden ..... 188
  - 2. Verpflichtete nach dem GwG ..... 192
  - 3. Sonstige Personen mit einem berechtigten Interesse ..... 192
    - a) Allgemeines ..... 192
    - b) Berechtigtes Interesse aus Zweck des GwG ..... 192
    - c) Berechtigtes Interesse jenseits des Zwecks des GwG ..... 195
    - d) Informationszugriff außerhalb des Registers ..... 199
    - e) Zusammenfassung ..... 204
  - 4. Zugang der Öffentlichkeit ..... 205
    - a) Bisherige Vereinbarkeit mit der GRCh ..... 205
    - b) (Partielle) Unvereinbarkeit der 5. Geldwäscherichtlinie mit der GRCh? ..... 211
      - aa) Öffentlicher Zugang ..... 211
      - bb) Unzureichend klare Zwecksetzung? ..... 218
  
- Gesamtbetrachtung und Bewertung ..... 219**
- Änderungsvorschläge ..... 227**
- Zusammenfassung mit Thesen ..... 233**
- Literaturverzeichnis ..... 243**

# Einleitung

Am 24.06.2017 wurde in Deutschland eine grundlegende Novelle des Geldwäschegesetzes (GwG) verabschiedet. Das Gesetz zielt darauf ab, Geldwäsche und ihre Vortaten möglichst zu unterbinden oder zumindest effektiver verfolgbar zu machen. Im gleichen Atemzug nennt der Gesetzgeber auch die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung als Ziel der Reform. Hintergrund der GwG-Novelle 2017 ist die Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie. Mit dieser Richtlinie versucht die EU, bestimmte Finanzstraftaten sowohl national als auch international einzudämmen. Zentraler Baustein des novellierten Geldwäschegesetzes ist das sogenannten Transparenzregister gem. §§ 18 ff. GwG. Das Transparenzregister soll dabei die missbräuchliche Nutzung sogenannter Rechtsgestaltungen erschweren (für Zwecke dieser Arbeit im Folgenden auch *Rechtseinheiten* genannt)<sup>1</sup>.

Die vorliegende Arbeit beleuchtet diese Reformbemühungen umfassend und nimmt sie zum Anlass, die (transparenz-)registerrechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch Rechtseinheiten näher zu untersuchen und darauf aufbauend zu bewerten. Soweit sich durch die 5. Geldwäscherichtlinie und die damit in Zusammenhang stehende GwG-Novelle 2020 Änderungen der transparenzregisterrechtlichen Regelungen ergeben haben, werden diese im Zusammenhang mit der ursprünglichen Rechtslage näher erläutert. Ausgangspunkt ist in diesen Fällen die ursprüngliche Rechtslage 2017. Durch diese Art der Darstellung kann der Leser die Entwicklung der Normen, den Ansatz für die umfassende Dogmatik und zugleich etwaige kritische Anmerkungen des Autors besser nachvollziehen.

Die Darstellung sowie die Literatur und Rechtsprechung befinden sich überwiegend auf dem Stand von Oktober 2020. Für die Drucklegung wurden jedoch einzelne Hinweise auf die veröffentlichten Entwürfe zur erneuten Anpassung des GwG im Jahr 2021 aufgenommen. Der entsprechende Referentenentwurf wurde erst veröffentlicht, als die Arbeit bereits eingereicht war. Durch die Ergänzung soll die Arbeit dem Leser ein möglichst aktuelles Bild der Diskussion auch mit Blick auf die anstehende nächste Änderung des GwG bieten.

## I. Problemaufriss

Fragen rund um das Transparenzregister werden in der aktuellen Diskussion meist unter einzelnen Gesichtspunkten beleuchtet. Die europarechtliche Komponente wird dabei häufig ausgeblendet. Es fehlt deshalb nach wie vor an einer Dogmatik „aus einem Guss“.

1 Zu den verwendeten Begriffen im Einzelnen nachfolgend S. 27.

## Einleitung

Die fehlende umfassende Dogmatik schafft zunächst Schwierigkeiten in der Anwendung der §§ 18 ff. GwG<sup>2</sup>. Ohne die Dogmatik fehlt eine belastbare Grundlage für die Anwendung der Vorschriften in der Praxis, jedenfalls sobald die konkrete gesellschaftsrechtliche Konstellation nicht ausdrücklich im Gesetz genannt ist. Die Dogmatik der Regelungen zum Transparenzregister muss daher auch in Abstimmung mit den umgebenden Rechtsgebieten, insbesondere dem Gesellschaftsrecht entwickelt werden. Der Blick über das GwG hinaus ist dabei auch für das Binnenverständnis der GwG-Normen hilfreich, weil bestehende Vorschriften außerhalb des GwG und die damit gemachten Erfahrungen zugleich die Reichweite der teils sehr offen formulierten GwG-Normen konkretisieren und so deren Anwendbarkeit erleichtern.

Die bisherige Diskussion ist geprägt von Darstellungen einzelner Gesichtspunkte des GwG. Häufig fehlt dabei der Blick auf die zugrundeliegende Geldwäscherichtlinie. Eine zutreffende Auslegung des deutschen Rechts kann jedoch nur unter Einbeziehung der europäischen Vorgaben erfolgen. Werden sie nicht an den entsprechenden Stellen zu Rate gezogen, bleiben Umsetzungsdefizite verborgen. Auf der anderen Seite lässt sich die Europarechtskonformität der nationalen Vorschriften nicht allein durch einen Blick auf das GwG bejahen oder verneinen. Der nationale Gesetzgeber muss die Richtlinienanforderungen nicht unmittelbar im GwG umsetzen. Entscheidend ist die Umsetzung ins deutsche Recht insgesamt. Beide Aspekte verdeutlichen den Bedarf einer umfassenden Dogmatik unter Einbeziehung der umgebenden Rechtsgebiete, insbesondere des Gesellschafts- und Sanktionenrechts. Diese Verknüpfung ist ein Schwerpunkt der nachfolgenden Untersuchung.

Die Entwicklung der umfassenden Dogmatik ist für diese Arbeit kein Selbstzweck, sondern zugleich Ausgangspunkt für die Bewertung der Wirksamkeit der geldwäscherechtlichen Vorschriften zum Transparenzregister und die Antwort auf die Frage, inwieweit die aktuellen GwG-Vorschriften zur Erreichung des gesteckten Ziels ausreichen und wo Anpassungen erforderlich sind.

## II. Gang der Untersuchung

Der beschriebenen Grundidee folgend, werden zunächst die Begriffe dargestellt bzw. definiert, die für die Arbeit von zentraler Bedeutung sind. Sodann werden kurz die Probleme der Geldwäsche und Finanzierung des internationalen Terrorismus mittels Rechtseinheiten und die Schwierigkeiten ihrer Bekämpfung in tatsächlicher Hinsicht geschildert. Danach folgt eine kurze Bestimmung der rechtlichen Möglichkeiten, die

---

2 Ausgehend von der grundlegenden Novelle 2017 bezieht sich die Bezeichnung GwG grundsätzlich auf die Fassung des GwG 2017. Werden die durch die Novellierung zum 01.01.2020 neu gefassten Normen in Bezug genommen, so wird dies durch den Zusatz GwG 2020 kenntlich gemacht.



sich aufgrund des Status quo ante, also vor dem Erlass des GwG 2017 ergaben, um die Struktur von Rechtseinheiten zur Bekämpfung der Geldwäsche, der damit verbundenen Vortaten und der Terrorismusfinanzierung erkennbar zu machen.

Aufbauend auf die Darstellung des Status quo ante erfolgt eine umfassende Dogmatisierung der §§ 18 ff. GwG und eine Bewertung ihrer Wirkung. Um eine ganzheitliche Beurteilung der Regelungen zum Transparenzregister zu gewährleisten, werden in der Arbeit teilweise auch Normen dargestellt, die durch das GwG 2020 erneut geändert wurden. Die entsprechenden Passagen in der Arbeit sind dadurch hervorgehoben, dass ausdrücklich auf das GwG 2017 Bezug genommen wird. Für den Leser kann der Rückgriff auf die ursprünglichen Regelungsansätze zunächst das Verständnis für die aktuellen Regelungen erhöhen. Darüber hinaus bietet die gewählte Darstellung auch die Möglichkeit, die weitere Diskussion um etwaigen Änderungsbedarf auf Grundlage bereits vorhandener Lösungsansätze zu führen. Das gilt beispielsweise für die nach hier vertretener Auffassung zu weit gehende Öffnung des Transparenzregisters, die gesetzgeberisch korrigiert werden muss.

Im Anschluss an das erarbeitete Verständnis der Regelungen zum Transparenzregister und die erkannten Schwachstellen werden ein eigener Vorschlag für eine weitere Anpassung des GwG unterbreitet und die Erkenntnisse der Arbeit in Thesenform zusammengefasst.

## III. Begriffsbestimmungen

### 1. Transparenz, Publizität und Offenlegung

Einer der zentralen Begriffe dieser Arbeit ist der der „Transparenz“. Er erscheint sowohl in den Gesetzesmaterialien als auch in der Bezeichnung des Registers, wird aber im Gesetz selbst nicht definiert. Da im allgemeinen Sprachgebrauch häufig eine synonyme Verwendung von Begriffen wie Transparenz, Publizität und Offenlegung erfolgt,<sup>3</sup> obwohl es sich dabei richtigerweise gerade nicht um Synonyme handelt, bedarf es zunächst einer Definition der „Transparenz“. Zur Gewinnung einer aufschlussreichen Definition bietet es sich an, zunächst die bisher gebräuchlichen Begriffe im Bereich der Zugänglichkeit von Informationen darzustellen und im Anschluss mit der „Transparenz“ als Idee hinter dem Transparenzregister zu vergleichen. Soweit sich Überschneidungen finden, können diese auf die neue Definition übertragen werden. Im Übrigen werden die Definitionsmerkmale dann aus den Gesetzesmaterialien und dem Ziel des GwG abgeleitet. Die Abgrenzung zwischen den Begriffen soll zudem die andersartige, neue Zielrichtung des Transparenzregisters im Vergleich beispielsweise zum Handelsregister deutlicher machen.

3 *Merkt*, Unternehmenspublizität, S. 6 u. 12 f.